

**Ordnung  
über besondere Zugangs- und  
Zulassungsvoraussetzungen für den  
Promotionsstudiengang „Prozesse  
fachdidaktischer Strukturierung in  
Schulpraxis und Lehrerbildung  
(ProfaS – Didaktische Rekonstruktion)“  
der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

**vom 17.03.2010**

Die Fakultät I der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 03.03.2010 gemäß § 44 Abs. 1 S.1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die folgende Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Prozesse fachdidaktischer Strukturierung in Schulpraxis und Lehrerbildung (ProfaS – Didaktische Rekonstruktion)“ beschlossen. Die nachfolgende Ordnung ist vom Präsidium gem. den §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 16.03.2010 genehmigt worden.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Zweck
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Dauer des Studiums
- § 4 Zulassungszahl und Studienbeginn
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsantrag und Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkommission
- § 8 Promotionsverfahren
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich, Zweck**

(1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten und das Zulassungsverfahren für den Promotionsstudiengang „Prozesse fachdidaktischer Strukturierung in Schulpraxis und Lehrerbildung (ProfaS – Didaktische Rekonstruktion)“.

(2) Der Promotionsstudiengang qualifiziert die Studierenden zu eigenständiger vertiefter wissenschaftlicher Tätigkeit.

**§ 2  
Zuständigkeiten**

(1) Der Studiengang ist interdisziplinär über alle Fakultäten der Carl von Ossietzky Universität ausgerichtet und rechtlich der Fakultät I zugeordnet. Eine enge Kooperation mit weiteren Promotionsstu-

diengängen bzw. Graduiertenschulen wird angestrebt.

(2) Das Lehrangebot der Studiengänge wird interdisziplinär von den am Promotionsprogramm mitwirkenden Lehrenden geplant und durchgeführt. Die Lehrenden des Studiengangs sind bzw. gelten unbeschadet ihrer Erstzuordnung als Lehrende der Fakultät I.

(3) Für die Verwaltung und Organisation des Studiengangs ist das Didaktische Zentrum (diz) der Carl von Ossietzky Universität zuständig.

(4) Für das Promotionsvorhaben ist diejenige Fakultät zuständig, in der das Fachgebiet des geplanten Promotionsvorhabens verortet ist. In der Regel entstammt die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Arbeit dieser Fakultät. Bei der zuständigen Fakultät ist durch die Bewerberin oder den Bewerber ein Antrag auf Zulassung zur Promotion zu stellen.

**§ 3  
Umfang und Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluss 6 Semester. Der Promotionsstudiengang hat gemäß Leitlinien und Kriterien für Promotionsstudiengänge des Landes Niedersachsen vom 03.07.2008 einen Gesamtumfang von 36 Kreditpunkten (KP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Veranstaltungsformen und Inhalte regelt die Prüfungsordnung.

(3) Der Promotionsstudiengang ist abgeschlossen, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer Module erfolgreich absolviert hat, die mindestens einen Umfang von 36 KP haben, eventuelle Auflagen des Zulassungsausschusses erfüllt und die Dissertation bei der zuständigen Fakultät eingereicht (Eröffnung des Promotionsverfahrens) hat.

**§ 4  
Zulassungszahl und Studienbeginn**

(1) Die Zahl der BewerberInnen und Bewerber, die für den jeweiligen Studiengang pro Studienjahr zugelassen werden können, richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung für das jeweilige Studienjahr.

(2) Der Promotionsstudiengang beginnt zum 01.04.2010, Einschreibemöglichkeiten bestehen zum Winter- und zum Sommersemester.

## § 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Promotionsstudiengang ist ein überdurchschnittlicher Master of Education-Abschluss (oder ein überdurchschnittliches Erstes Staatsexamen in einem universitären Lehramtsstudiengang, ausnahmsweise ein überdurchschnittlicher Diplom-, Magister-, oder anderer Masterabschluss, wenn zusätzlich fachdidaktische Qualifikationen nachgewiesen werden).

(2) Zugelassen werden kann nur, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung erfüllt und eine besondere Eignung (§ 6 Abs. 3 und 4) nachweisen kann.

(3) Bei ausländischen Studienabschlüssen sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Fehlen diese, so wird die Gleichwertigkeit entsprechend den Bestimmungen der anzuwendenden Promotionsordnung geprüft.

## § 6 Zulassungsantrag und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet über die Universität an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Zulassungsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Promotionsstudiengang. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Abriss über den wissenschaftlichen Werdegang, Zeugnisse und Nachweise nach § 5 Abs. 1,
- b) die Liste der Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat,
- c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Zulassung zur Promotion an einer anderen Hochschule beantragt hat und ob sie oder er sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hatte,
- d) eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Promotionsstudiums,
- d) ggf. die Erklärung einer Professorin oder eines Professors, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät, in der das Fachgebiet des Promotionsvorhabens angesiedelt sein soll, zur Betreuung einer ge-

planten Doktorarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers und

- f) ggf. die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die für die Anfertigung der Doktorarbeit erforderlichen Sachmittel und Geräte für einen fachüblichen Zeitrahmen einer Doktorarbeit von dieser oder diesem bereitgestellt werden.

(2) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß Abs. (1 a - g) und dem Ergebnis der Anhörung nach § 6 Abs. 3 c) stellt der Zulassungsausschuss die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Eignung fest.

(3) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des letzten berufsqualifizierenden Abschlusses (Noten von 1 bis 1,49 = 3 Punkte, Noten von 1,5 bis 2,5 = 2 Punkte, Noten schlechter als 2,5 = 0 Punkte).
- b) Bezug des abgeschlossenen Studiums zum Promotionsvorhaben und Motivationsschreiben; besondere Eignung stellen hier das Vorliegen des Zweiten Staatsexamens oder einschlägige Unterrichtspraxis dar (0 - 2 Punkte).
- c) Ergebnis der Anhörung mit einem 15-minütigen Vortrag mit anschließender 15-minütiger Diskussion (0 - 3 Punkte).

(4) Der Grad der Eignung errechnet sich aus den Summen gemäß Abs. (3 a - c). Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von mindestens 6 Punkten.

(5) Bei mehr Bewerberinnen oder Bewerbern als vorhandenen Studienplätzen stellt der Zulassungsausschuss eine Rangfolge für die Zulassung nach der Höhe der Punktzahlen gemäß Absatz 3 auf, nach der verfahren wird.

(6) Zugelassene Personen müssen spätestens 14 Tage nach Zustellung des Bescheids mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung binnen zwei Monaten nach der Anhörung.

## § 7 Zulassungsausschuss

(1) Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und zwei Doktorandinnen oder Doktoranden aus den Fachdidaktiken bzw. den Bildungswissenschaften (ggf. aus äquivalenten Programmen wie z. B. ProDid). Zwei

der Mitglieder müssen Lehrende des Studiengangs sein, eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll ein externes Mitglied sein, vorzugsweise der Universität Bremen. Die Doktorandinnen und Doktoranden haben bei der Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber eine beratende Stimme.

(2) Mindestens zwei der Mitglieder sollen weiblich sein, darunter mindestens ein unbeschränkt stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Lehrenden des Studiengangs vom Direktorium des Didaktischen Zentrums für drei Jahre gewählt.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe anwesend sind.

### **§ 8**

#### **Promotionsverfahren**

Für das Promotionsverfahren ist die Fakultät zuständig, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer als Lehrende oder Lehrender angehört. Den Antrag auf Zulassung bei der Fakultät stellt die Doktorandin oder der Doktorand.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium in Kraft und ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu veröffentlichen Kraft. Die Ordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Sommersemester 2010.